

Der Markt Pfaffenhofen erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgende mit Bescheid des Landratsamtes Neu-Ulm vom 08.01.82 genehmigte Änderung des Bebauungsplanes "Wohnpark Waldwinkel" als Satzung

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

§ 4 der Satzung vom 16.02.1973 erhält folgende Neufassung:

Garagen und sonstige Nebengebäude

1. Bei beidseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschl. der sonstigen Nebengebäude in der Gestaltung aufeinander abzustimmen.
2. Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebenanlagen jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen und an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen an einer anderen Stelle errichtet werden, wenn dadurch die Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.
3. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen, den 1.7.1981
Markt

1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Beschuß des Landratsamtes
vom 08.01.82 Nr. 502182
Neu-Ulm, den 13.01.82

Landratsamt Neu-Ulm
I. A.

Dipl. Ing. Bartosch
Baudirektor

